Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 5 (1948)

Heft: 4

Artikel: Streiflichter auf die künftige Agrargesetzgebung

Autor: Oswald, Wilhelm

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783222

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Juli/August 1948 5. Jahrgang Nr. 4

Plan

Schweizerische Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung

Revue suisse d'urbanisme

Wilhelm Oswald

Streiflichter auf die künftige Agrargesetzgebung

I. Grundsätzliches zum Planungsrecht

In seiner 1791 erschienenen Schrift «Travail sur l'éducation publique» hat Mirabeau (S. 69) geschrieben: «Le difficile est de ne promulguer que des lois nécessaires, de rester à jamais fidèle à ce principe vraiment constitutionnel de la société, de se mettre en garde contre la fureur de gouverner, la plus funeste maladie des gouvernements modernes.» Wilhelm von Humboldt, der grosse Theoretiker des negativen Staatszweckes, hat diese Worte zum Leitspruch genommen für seinen klassischen «Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen» (1792). Er erhebt darin die Forderung: «Der Staat enthalte sich aller Sorge für den positiven Wohlstand der Bürger und gehe keinen Schritt weiter, als zu ihrer Sicherstellung untereinander und gegen auswärtige Feinde notwendig ist.» Nur zu diesem Endzwecke, der Sicherung der Rechte des Einzelnen, soll der Staat die Freiheit der Einzelnen beschränken dürfen. Eigentliche Kultur- und Wohlfahrtsaufgaben fallen nach dieser Anschauung nicht unter den Staatszweck. Kultur und Wirtschaft gedeihen nur, wenn sie aus dem freien Schaffen des Einzelnen, aus der schöpferischen Initiative und Konkurrenz hervorgehen. Diese Kräfte werden durch die staatliche Intervention gelähmt, während anderseits ein wachsendes Beamtenheer mit bürokratischen Methoden einen Leerlauf der Staatsmaschine zeitigt. Es fehlt bei dieser Kritik, die verständlich wird im Hinblick auf die weitgehende und prinzipienlose Bevormundung, welche der Staat des Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert auf dem Gebiete des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens ausgeübt hat, nicht an manchen klugen und heute noch beherzigenswerten Beobachtungen.

Unsere Zeit steht zu dieser extrem individualistischen Grundhaltung in scharfem Gegensatz. Wir leben in einer Zeit, in der sich die Lebensverhältnisse immer mehr in Rechtsbeziehungen umwandeln. Ein Lebensgebiet nach dem andern wird in die positive Gesetzgebung hineingenommen. Was früher prozesshaft verlief, sich gewissermassen automatisch, traditionsgemäss im Gleichgewicht hielt, gerät immer mehr in den Bereich der zwecksetzenden, der ordnenden und planenden Vernunft. Natur und Gestaltung, Potenz und Akt, Beharrung und Neuerung, sind die beiden Komponenten, die den Fortschritt treiben. Man glaubt, ihn auf dem Wege der Reglementierung beeinflussen zu können, indem man auch die naturhafte Seite in die Planung einbezieht und hofft, dass es gelingen werde, das gestörte Gleichgewicht der Kräfte auf einer neuen Stufe der Künstlichkeit wieder herzustellen.

Rationalisierung und planendes Denken sind Begleiterscheinungen der tiefen Wandlungen in Gesellschaft und Staat, wie sie die Neuzeit herbeigeführt hat. Die Transferierung der vorgegebenen Ordnungen in den Bereich der Gesetzgebung ist heute bedingt durch die allgemeine Erschwerung des Lebens und den fast unentwirrbaren Knäuel gegensätzlicher Interessen, wodurch unsere so unsäglich differenzierte Gesellschaft gekennzeichnet ist. Die ungeheuern Dimensionen der modernen Wirtschaft und die Kompliziertheit der Klassenschichtung verlangen aus sozialen und technischen Gründen Zielstrebigkeit, Kontinuität und Koordination. Man mag zwar die fortschreitende Paragraphierung des Lebens bedauern und die Frage stellen, ob der Staat überhaupt in der Lage sei, all die schwierigen Probleme, deren Lösung ihm anheimgegeben werden soll, in gerechter und wirtschaftlich richtiger Weise zu bewältigen. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre der Zustand nachher schlimmer wie vorher; denn wenn die Organe des Gemeinwesens in Ausübung ihrer Funktionen unrichtig handeln, so hat dies eine viel stärkere Erschütterung des Rechtsbewusstseins zur Folge, als wenn ein Rechtssubjekt in Missbrauch seiner Freiheit nicht das Erwünschte und Richtige tut. Der Idee des schweizerischen Rechtsstaates gerecht wird jedenfalls nur eine Lösung, welche einen wirtschaftlich tragbaren und vernünftigen Ausgleich bringt zwischen der Wohlfahrtsfunktion und der Rechtsfunktion des Staates. Diese Funktionen sind die tragenden Säulen der staatlichen Einheit. Sie wird im Augenblick in Frage gestellt, wo die eine der beiden Funktionen eine überragende Bedeutung erlangt, die andere jedoch verkümmert. Das soziale Leben ist schliesslich auch viel mehr als Rechtsordnung. Die Gesetzgebung hat ihre inneren Schranken und kann nicht den vollen Gehalt der sozialen Normen in sich aufnehmen. Das positive Recht ist kein Allheilmittel für alle Erscheinungen, die man als ungehörig und verderblich betrachtet. Der Gesetzgeber soll nicht mit Kanonen auf Spatzen schiessen. Die Auflösung des Soziallebens in lauter Rechtstatsachen entspricht einem Vorstellungskreis, der an den Wesenstiefen des Lebens und der Welt vorbeisieht und keinen Sinn mehr hat für natürliche Fülle und Bewegtheit, in der gerade der Reiz des Daseins liegt.

Das Hin- und Herpendeln zwischen einer mehr individualistischen oder einer mehr kollektivistischen Rechtsgestaltung ist eine in der Geschichte sich stets wiederholende Erscheinung. Die extremen Stadien in dieser Entwicklung empfinden wir als etwas Ungesundes, Verwerfliches, den Forderungen des Naturrechts Zuwiderlaufendes. Schwer ist es aber festzustellen, in welchem Punkte diese Qualifikation anfängt berechtigt zu sein. Es gibt hier keine fertige Patentlösung und die Bestimmung des einzuhaltenden richtigen Masses lässt sich auch schwer in Worte fassen. Die eigentliche Aufgabe besteht nicht in der Aufstellung theoretischer Prinzipien, deren absolute Gültigkeit zu fordern wäre, sondern, in Ablehnung jeder Uebertreibung und jeder Einseitigkeit, in der sorgfältigen Abwägung der kollidierenden Interessen, einerseits des Interesses, das die Allgemeinheit an der Erhaltung der Freiheit hat, und der Wünschbarkeit einer bindenden Ordnung andererseits. Das Ethos ist anfechtbar, das nur auf den einzelnen Menschen oder nur auf die Gemeinschaft schaut. Extreme Lösungen haben keine Aussicht auf Verwirklichung; sie stehen auch nicht im Einklang mit den obersten Staatsgrundsätzen unserer Demokratie, die auf das Massvolle, auf Einschränkung und Zusammenspiel ausgerichtet ist und Verständnis hat für die Polarität des Lebens. Der ethische Wert liegt in der richtigen Mitte zwischen den Extremen, zwischen einer schrankenlosen Freiheit des Individums einerseits und einem rigorosen Interventionismus andererseits. Die politische Geisteshaltung des Schweizers erträgt keine Bürokratisierung des Lebens.

Unter dem unmittelbaren Eindruck der Kriegswirtschaft und der mit ihr verbundenen straffen Reglementierung gilt vielen, die vom Amtsschimmel geplagt wurden, jede Staatsintervention als Angriff auf die persönlichen Freiheitsrechte, als Weg der Versklavung. Jede Lenkung wird über einen Leisten geschlagen mit dem Totalitarismus und der Demokratie entgegengesetzt. In unserer wahren Volksdemokratie mit ihrem Freiheitsbewusstsein ist diese Angst vor dem Staate sicherlich übertrieben. Planung auf der Basis vernünftiger Einsichten lässt sich mit unseren demokratischen Anschauungen wohl vereinbaren, und sie ist sehr wohl auch ohne Bürokratismus möglich. Unser Staat hat sich um diese undankbare Aufgabe ja gar nicht beworben; er wurde gerufen. Es gibt Aufgaben, denen sich der heutige Staat einfach nicht entziehen kann. Auch die grundsätzlichen Gegner jeder Planung müssen zugeben, dass man die Dinge nicht einfach anarchisch treiben lassen darf. Den zerstörerischen Kräften, die überhandnehmen, muss entgegengetreten werden. Wer nur seine persönlichen Vorteile im Auge hat, arbeitet am Ruin des Vaterlandes. Die beschränkten und eigensüchtigen Interessen müssen zurückgedrängt werden durch das allgemeine Interesse am Gedeihen all dessen, was das Leben veredelt und das Leid mindert. Der Staat ist der Mensch im Grossen. Sein Grund liegt in der Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse der einzelnen und der Unmöglichkeit des Sichselbstgenügens. Er hat sich dazu gebildet, mitzuhelfen, dass das Leben schön und angenehm gestaltet werden kann. Wie im einzelnen Menschen muss auch im Staate die Harmonie herrschen. Er muss daher anordnen, was getan werden muss, und muss andererseits verbieten, was nicht geschehen darf. Freiheit ist Selbstvernichtung, wenn über ihr nicht das gemeinsame Ziel steht. Ohne ein Minimum an sozialen Pflichten, ohne ursprüngliche Mitverantwortung jedes Einzelnen für das Heil des Ganzen, ist eine Gesellschaftsordnung nicht aktionsfähig. Insbesondere unser Kleinstaat kann sich auf die Dauer nur behaupten, wenn er sich sozusagen in sich selbst vervielfältigt. Der Kleinstaat ist dazu bestimmt, auf minimalem Raume ein Maximum an Leben zu entfalten. Unsere Parole muss daher lauten, je kleiner desto intensiver und planvoller.

Der Staat hat insbesondere ein vitales Interesse an den wirtschaftlichen Vorgängen. Das Schicksal des Staates ist mit dem Schicksal der Wirtschaft eng verknüpft. Ihrem Wesen nach ist die Wirtschaft zwar nicht eine staatliche, sondern eine gesellschaftliche Funktion. Der Staat soll aber durch seine Gesetzgebung ordnend in den Ablauf des wirtschaftlichen Geschehens eingreifen und so den Einzelnen und die kollektiven Gruppen im Rahmen des Ganzen besser in die Lage versetzen, um die lebensnotwendigen geistigen und materiellen Güter zu erwerben. Bei den gegebenen Verhältnissen ist das auch ein Gebot sozialer Gerechtigkeit. Die staatliche Autorität muss wieder mehr eingesetzt werden für Vernunftbeschlüsse, statt für blosse Machtbeschlüsse einzelner Gruppen. Es ist die naturgemässe Aufgabe des Staates als des übergeordneten Treuhänders des Gemeinwohls, gegenüber den divergierenden Sonderinteressen der Wirtschaftsgruppen eine schiedsrichterliche, ausgleichende und koordinierende Tätigkeit auszuüben. Wenn gesagt wird, der Staat entscheide nicht immer objektiv, so darf nicht übersehen werden, dass es in der modernen Gesellschaft keine andere Instanz gibt, welche die Rolle des Schlichters übernehmen könnte. Eine völlig unkontrollierte Wirtschaft schliesst grosse Nachteile in sich und kann den heutigen Verhältnissen nicht mehr genügen. Wenigstens wo Grundbedürfnisse des Volkes in Frage stehen, ist eine auf das Gemeinwohl ausgerichtete Orientierung der Wirtschaft durch den Staat geradezu unerlässlich geworden. Die Dinge sind aber in vollem Flusse und manches liegt noch dunkel im Schosse der Zukunft, die unter dem Zeichen eines ungeheuren Strebens und Ringens steht. Ein dauerhaftes Planungsrecht muss sehr verschiedene wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten in Betracht ziehen. Daher sind vorschnelle Lösungen und gesetzgeberische Improvisationen, die keinen Bestand haben können, tunlichst zu vermeiden. Die Menschen haben ein tiefes Bedürfnis, momentane Verhältnisse zu stabilisieren und dem Gegenwärtigen Bestand und Dauer zu geben. Das Recht mahnt hier zu einer weisen Vorsicht. Unsere Zeit bietet ungeheuer viele Probleme, gesetzgeberisch aber sind die richtigen Lösungen nicht leicht zu finden und noch weniger leicht in die Tat umzusetzen. Das Recht lässt sich eben nicht in seiner reinen Idealität verwirklichen,

sondern immer nur nach Massgabe der konkreten Verhältnisse, welche bestimmt sind einerseits durch das Mass der menschlichen Einsicht und des menschlichen Willens und anderseits durch die vorhandenen Mittel, zu denen auch die Macht gehört. Ein Wirtschaftsprogramm, das praktische Wirkung haben soll, muss an den gegebenen Verhältnissen ansetzen. Der Voluntarismus neigt leicht dazu, die Dinge in den luftleeren Raum hineinzustellen und dem Gestalten und Planen den Gedanken der Beliebigkeit zugrundezulegen. Tragbar und innerlich gerechtfertigt ist aber nur eine Rechtsgestaltung, die im Einklang steht mit vorgegebenen Ordnungszusammenhängen und mit dem den Dingen innewohnenden Sachverhalt. Nur dann schafft die Gesetzgebung ein Recht, das den kontinuierlichen Fortschritt der Rechtsordnung gewährleistet. Eine Gesetzgebung, die nur auf die momentanen Verhältnisse und Stimmungen einer Zeit Rücksicht nimmt, verfällt dem Utilitarismus und untergräbt sich früher oder später selber. Der Kampf gegen die eigennützigen und wirklichkeitsfremden Ideologien (Karl Marx bezeichnete sie als «interessierte Vorurteile») ist ein wichtiges Anliegen der Gegenwart und der Zukunft. Dieser Kampf darf aber nicht zu Ideenlosigkeit führen und im Wirrwarr der Meinungen nicht zur Gleichgültigkeit gegenüber dem Wohl und Wehe der Menschen Anlass geben.

Man muss das Problem der Planung in einen kultur- und geschichtsphilosophischen Rahmen stellen, um es in seiner ganzen Tragweite begreifen zu können. Es wird Zeit brauchen, bis der sich abzeichnende Gestaltungswandel zum Abschluss kommen kann. Jede Planung setzt eben auch eine entsprechende geistige Wandlung im Gesellschaftskörper voraus. Die schönen Erfolge, welche die Vereinigung für Landesplanung zum Dank für eine aufgeschlossene geistige Grundhaltung schon erzielt hat, zeigen, dass sie an gesunden Tendenzen anknüpft. Ihr Bestreben, eine aesthetisch und betriebswirtschaftlich möglichst vollkommene Landschaft zu schaffen und so durch gesteigerte ideelle und ökonomische Werte die Aktivität und Produktivität unseres Staates zu fördern, ist ein Anliegen von höchster nationaler Bedeutung.

II. Landesplanung und Agrarpolitik

Es ist erfreulich, dass die Vereinigung von Anfang an auch den Fragen der Agrargesetzgebung alle Aufmerksamkeit geschenkt hat. Es bestehen enge Wechselbeziehungen zwischen Landesplanung und Agrarpolitik. Die Entwicklungslinien verlaufen hier durchaus parallel. Für die Landwirtschaft stellt sich das Problem der Planung in ganz besonderer Weise. Als Urstand und Urphänomen ist die Landwirtschaft selber ein Stück Planung der Natur. Sie enthält die stärksten menschlichen und natürlichen Bindekräfte. Das Ringen mit der Natur und eine letzte Unberechenbarkeit des Geschehens drücken aller ländlichen Arbeit den Stempel auf; sie prägen zugleich eine Lebensform und eine seelische Haltung, wie sie nur dem Bauern eigen sind. Der Begriff des Bauerntums, der geschlossene Kreis von Leben und Arbeit auf dem Hof, umfasst mehr als eine spezifisch wirtschaftliche Tätigkeit. Die schweizerische Landwirtschaft ist nun einmal kein blosses Gewerbe, weder Handelsgeschäft noch Industrie, und sie wird auch nicht wie diese vom Marktprinzip der freien Konkurrenz beherrscht. Industrie und Handel sind Zeitkinder, Spiegel der Entwicklung, der Bauernstand hingegen ist in erster Linie Tradition, Bodenständigkeit, Schwerfälligkeit aus erbgemässem Gesetze, Beharrung aus gesundem Misstrauen. Zum bäuerlichen Dasein gehört die gute Mutter Erde. Aus der Verbundenheit mit ihr strömen immer wieder frische Kräfte ins Volk und stärken dessen Lebensfähigkeit. Diese Urkräfte der Gesellschaft müssen erhalten bleiben. Der technische Kapitalismus lebt vom Tag; der Bauernstand hingegen hat eine Permanenz von nationaler Bedeutung. Er gehört zu den grossen sozialen Konstanten, die es in der Weltgeschichte immer gegeben hat und immer geben wird.

III. Das Agrarproblem als Bildungsfrage

Das in allen Ländern akute Agrarproblem ist nicht zuletzt eine Bildungsfrage und die Gesetzesentwürfe messen denn auch der *bäuerlichen Berufsschulung* grosse Bedeutung bei. Die Sozialpolitik auf dem Lande darf sich nicht bloss auf die Behebung bäuerlicher Notstände beschränken, sondern muss sich zur *Dorfkultur* ausgestalten. Sie muss darauf abzielen, durch die Pflege des Heimatsinnes und der eigenständigen Lebensformen wie durch die Wiederbesinnung auf die gemeinschaftsbildende Kraft des Bauerntums das geistige Wurzelgefühl des bäuerlichen Menschen zu beleben und seine Verbundenheit mit der in Volkstum und Geschichte geeinten Dorfgemeinschaft zu vertiefen.

IV. Die Vorbereitung der neuen Agrargesetzgebung

Die Agrargesetzgebung, mit deren Vorbereitung der Bundesrat am 26. Februar 1943 das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt hat, das ungesäumt eine in 11 Unterausschüsse aufgeteilte Expertenkommission bestellte, zur Hauptsache aus Vertretern der Landwirtschaft selbst, verfolgt das Ziel, die in den Krisen- und Kriegsjahren erlassene Notrechtsgesetzgebung auf Grund der neuen Wirtschaftsartikel zu legalisieren, soweit sie die landwirtschaftlichen Interessen betrifft und soweit es sich um notwendige und nicht bloss kriegsbedingte Verbesserungen des bestehenden Rechts handelt. Die Vollmachtenbeschlüsse sind zum Teil auf scharfe, freilich auch unsachliche Kritik gestossen und können nicht ohne wesentliche Retouchen in das Friedensrecht überführt werden. Die neuen Bestimmungen müssen auch harmonisch in das ganze Rechtssystem eingefügt und, bei aller Rücksichtnahme auf die nötige Elastizität und Anpassungsfähigkeit, mit hinreichender Klarheit und Bestimmtheit formuliert werden; denn auch das ist ein rechtsstaatliches Postulat und ein Hauptmerkmal der Rechtskultur im demokratischen Staate. Die schwer zu bewältigende Fülle von Einzelaufgaben stellt den Gesetzgeber vor eine heikle Aufgabe, bei

deren Lösung er sich auch nicht an bestehende Vorbilder anlehnen kann. Es sind zum grossen Teil neue Postulate, deren gesetzgeberische Verwirklichung zum ersten Mal mit demokratischen Mitteln versucht wird. Die zu überwindenden Schwierigkeiten sind derart gross und zahlreich, dass diejenigen, die die Agrargesetzgebung zu entwerfen und zu beraten haben, gewiss nicht zu beneiden sind. Der Sprechende, der die Ehre hatte, als Gesetzesredaktor beigezogen zu werden, weiss darüber Bescheid.

Der Bund hat durch die in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 angenommenen Wirtschaftsartikel die Kompetenz erhalten, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit «zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes» Vorschriften zu erlassen. Die bäuerliche Wirtschaft soll damit aus dem Zusammenhang mit der kapitalistischen Marktwirtschaft nach Möglichkeit losgelöst und einer planwirtschaftlichen Ordnung unterstellt werden. Wie dies aber geschehen soll, sagen die Wirtschaftsartikel nicht. Vom Prinzip der freien Marktwirtschaft bis zur fertigen Kommandowirtschaft gibt es viele Varianten und Zwischenlösungen. Die Wirtschaftsartikel zeigen diesbezüglich einen Januskopf, der nach beiden Seiten blickt. Der Verfassungsgesetzgeber hat dadurch, dass er sich über Mass und Ziel der Wettbewerbsregulierung und die dafür einzusetzenden Mittel nicht näher ausspricht, die Schwierigkeiten nur auf die Ausführungsgesetzgebung abgewälzt. Es kann daher nicht wundernehmen, dass der Kampf um die zuträgliche Lösung erst noch ausgefochten werden muss. Ohne Kompromisse wird es dabei nicht abgehen. Die Freunde der Demokratie nennen das gegenseitige Verständigungsbereitschaft, ohne die der grosse Wurf nicht gelingen kann. Das Agrarproblem war schon immer und für alle Staaten eine Schicksalsfrage und unsere Demokratie kann sich glücklich schätzen, wenn es ihr gelingt, diese Belastungsprobe zu bestehen. Die Schweiz könnte durch eine wohlabgewogene Lösung bahnbrechend wirken und anderen Nationen zum Vorbild dienen. Das vielgestaltige Problem der Wirtschaftslenkung ist die grosse Chance aber auch die Gefahr unserer geschichtlichen Stunde. Die Planung ist in erster Linie ein technisches Problem und darf nicht doktrinär behandelt werden. Die konkret ins Auge zu fassende Frage muss lauten: Wie kann man die Freiheit wahren in einer gelenkten Wirtschaft? Wie ist die Technik der Lenkung zu gestalten?

Die Expertenkommission hat in vielen Sitzungen gute Arbeit geleistet und die Postulate der Landwirtschaft festgestellt. Eine erspriessliche Wirtschafts- und Sozialpolitik setzt indes auch voraus, dass man richtige Rechtssätze formuliert. Die Postulate, die verwirklicht, das heisst: verbindlich vorgeschrieben werden sollen, müssen in widerspruchslosen Normen zu einem logisch geschlossenen, lückenlosen Ganzen aufgebaut werden. Die juristische Form gehört auch zum Inhalt eines Gesetzes, und sie ist im Grunde genommen mehr als blosse «Form». Mit jeder neuen Formulierung ändert sich auch der Inhalt des Gesetzes. Dieses soll zudem knapp sein, damit es der gemeine Mann behält; es sei wie eine Stimme von oben, ein Befehl, keine Abhandlung. Eine Wissenschaft, die uns gute Gesetze fertig anbieten könnte, gibt es leider nicht. Die neue Rechts- und Gesellschaftsordnung, die wir heute suchen und nur mühsam finden, kann lediglich durch die fruchtbare praktische Zusammenarbeit der Jurisprudenz mit den anderen Zweigen der Gesellschaftswissenschaft hervorgebracht werden. Diese Zusammenarbeit liess manchmal zu wünschen übrig. Der Jurist übersieht gerne die soziologischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge und dem Sozialpolitiker fehlt für gewöhnlich das tiefere Verständnis für die Ordnungsfunktion des Rechts und die formalen Anforderungen, denen die Rechtsordnung im Interesse der Rechtssicherheit genügen muss.

V. Die Gesetzesentwürfe

Zur Zeit liegen zwei Entwürfe vor: der schon 1945 fertiggestellte Entwurf zum «*Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes*» und derjenige zum «*Bundesgesetz über die Erhaltung und Förderung des Bauernstandes*», der dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unmittelbar nach der Annahme der Wirtschaftsartikel eingereicht wurde, vorderhand aber der Oeffentlichkeit in Einzelheiten noch nicht bekanntgegeben werden darf, da der Bundesrat dazu noch nicht Stellung genommen hat. Die Aufteilung der geplanten Agrargesetzgebung in zwei Erlasse kann nicht gerade als eine ideale Lösung bezeichnet werden, und in juristischen Kreisen empfindet man über die fortschreitende Absplitterung unserer Rechtsordnung und die ständige Vermehrung von Spezialgesetzen Unbehagen. Die Beratungen hierüber zeitigten indes das Ergebnis, dass das Bodenrecht mit Rücksicht auf seine besondere Natur für sich zu behandeln und darüber vorweg ein besonderer Gesetzesentwurf vorzulegen sei. Es handelt sich dabei um einen Teil der Rechtsgesetzgebung, der mit dem Zivilgesetzbuch, dem Obligationenrecht und dem Schuldbetreibungsrecht zusammenhängt und gewisse Aenderungen dieser Gesetze mit sich bringt, während die übrigen Gebiete, namentlich die wirtschaftlichen Fragen, einen anderen Charakter aufweisen.

VI. Das Bundesgesetz über die Erhaltung und Förderung des Bauernstandes

So wichtig das Bodenrecht ist, so liegt das Schwergewicht der agrarpolitischen Forderungen, wie sie vom Schweizerischen Bauernverband und von der Abteilung für Landwirtschaft vertreten werden, doch auf dem eigentlichen Landwirtschaftsgesetz. Die Bauern verlangen *Sicherung des landwirtschaftlichen Lebensraumes* durch eine *Preispolitik*, die den in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräften die Erzielung eines im Vergleich zu Einkommen und Lebenshaltung der übrigen Volkskreise angemessenen Realeinkommens ermöglichen und dadurch der Landflucht vorbeugen soll. Der heutige Anteil des

Bauernstandes an der Gesamtbevölkerung hat eine unterste Grenze erreicht und soll nach Möglichkeit erhalten bleiben. Unter gerechter Rücksichtnahme auf die Konsumenten, die Verwerter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Wettbewerbsfähigkeit von Industrie, Handel und Gewerbe soll die Preisbildung so gestaltet werden, dass die Produktionskosten in einwandfrei geführten und zu auskömmlichen Preisen übernommenen Betrieben gedeckt werden. Die verschiedenen Zweige der Landwirtschaft sollen in ein betriebswirtschaftlich günstiges Verhältnis zueinander gebracht und die Preise für die Ackerfrüchte so festgesetzt werden, dass der Flachlandbauer die Viehzucht wieder mehr den Bergbauern überlassen kann. Zur Erzielung zusätzlichen Einkommens soll in den Berggegenden die Heimarbeit und die Hausindustrie im Sinne der Verarbeitung eigener Rohstoffe gefördert werden.

Diese Postulate erfordern natürlich auch entsprechende *Massnahmen zur Lenkung von Produktion und Absatz.* Unter Förderung der Qualitätsleistung soll die Produktion so gestaltet werden, dass sie den Bedürfnissen, der Aufnahmefähigkeit des inländischen und des fremden Marktes sowie der Richtung der Nachfrage nach Menge und Güte möglichst entspricht. Die Einfuhr der die Landwirtschaft konkurrenzierenden ausländischen Produkte soll in den Dienst der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse gestellt und grundsätzlich nur soweit zugelassen werden, als dadurch der Absatz der einheimischen Produkte nicht gefährdet wird.

Es versteht sich, dass die erstrebten Ziele des bäuerlichen Einkommensschutzes sich ohne ein gewisses Mass von Wirtschaftslenkung nicht verwirklichen lassen. Man kann nicht gleichzeitig die Ziele bejahen, aber die Mittel, die zur Erreichung der Ziele notwendig sind, versagen. Der Entwurf strebt aber eine möglichst freiheitliche Lösung an und sieht planwirtschaftliche Massnahmen nur soweit vor, als sie unumgänglich sind.

Ein wichtiges Anliegen ist auch die *technische Förderung* des Ackerbaus, des Weinbaus, der Tierzucht und Tierhaltung. Dem Bunde soll, soweit erforderlich, das Recht eingeräumt werden, hiefür einheitliche Richtlinien aufzustellen und zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturen vor Krankheiten und Schädlingen wirksame seuchenpolizeiliche Massregeln anzuordnen.

Der Entwurf lässt ferner der Förderung des *landwirtschaftlichen Siedlungswesens* alle Sorgfalt angedeihen und enthält Bestimmungen betreffend die Erstellung von Dienstbotenwohnungen und den weiteren Ausbau des Meliorationswesens.

Ein besonders delikates und schwer zu normierendes Problem ist die *Mitwirkung der Berufs- und Wirtschaftsverbände* beim Vollzug des Gesetzes. Sie sind unentbehrliche Organe der technisch-organisatorischen Rationalisierung des Wirtschaftsprozesses und der Entwurf räumt ihnen insoweit eine Hilfstätigkeit an der Verwaltung ein. Die Ueberschreitung dieser Aufgabe und die Monopolisierungstendenzen der Verbände sind aber abzulehnen, da dadurch ein beständiger Kampf der Gruppeninteressen entsteht, die womöglich noch schlimmer sind, als die eigensüchtigen Individualinteressen. Die Wirtschaftspolitik kann nicht den Interessenverbänden überantwortet werden. Wir müssen Gewicht darauf legen, dass insbesondere die verwickelten Fragen der Preisbildung durch eine paritätische Sachverständigenkommission begutachtet und nicht zum Gegenstand machtpolitischer Auseinandersetzungen gemacht werden.

VII. Das Bodenrecht

Beim *Bodenrecht,* das die Vereinigung für Landesplanung in erster Linie interessiert, handelt es sich um die Verwirklichung von Rechtsideen, um die noch der Streit der Meinungen voll im Gange ist. Der Entwurf ist, nachdem er vom Ausschuss B und von der grossen Expertenkommission gutgeheissen war, den interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet worden. Es haben sich neben anerkennenden auch ablehnende oder zum mindesten kritische Stimmen erhoben. Man wirft dem Entwurf insbesondere vor, er verstosse gegen die Rechtsgleichheit und schaffe ein unserem Rechtssystem widersprechendes Standesrecht. Wir schaffen indes mit dem Bodenrecht keine Privilegien für den Bauernstand, sondern wir stellen nur die Gegenstände, die einer Sonderregelung bedürfen, unter besondere Normen. Wo sachliche Gründe für eine besondere Ordnung vorliegen, verstösst diese nicht gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Die Bauern verlangen mit Recht den Schutz ihrer Existenzgrundlage, an deren Erhaltung auch dem Staate gelegen sein muss. Die freie Konkurrenz macht den Boden zur Ware, gleichgestellt jeder beweglichen Sache, beliebig teilbar, verpfändbar, verkäuflich, zu jeder Verwendung zugelassen. Eigentum an einem Kuchen ist nicht dasselbe wie Eigentum an Grund und Boden, und es geht nicht an, beide über einen Leisten zu schlagen. Der Grad der Verfügungsgewalt, die das Eigentumsrecht gewährt, soll nach der Art abgestuft werden, wie das betreffende Gut den menschlichen und nationalen Zwecken dient. Das Eigentum trägt von Hause aus Schranken in sich und ist nicht zum Missbrauch da. Beim bäuerlichen Grundeigentum tritt die soziale Zweckgebundenheit besonders deutlich in Erscheinung und die auf ihm lastenden Sozialservituten, die das Zivilrecht des 19. Jahrhunderts überhaupt beseitigte, müssen wieder zur Geltung gebracht werden. Es geht auf die Dauer auch nicht an, den Grundsatz des «laisser faire, laisser aller» zu praktizieren, um dann, wenn alles schief geht, vom Staate Subventionen zu fordern. Die agrarrechtliche Privatwillkür hat sich für die Schweiz äusserst nachteilig ausgewirkt. Der Bodenegoismus, die Bodenzersplitterung und Bodenüberschuldung sind Grundübel unserer Landwirtschaft, die man nicht leichterhand bagatellisieren darf.

Das Eigentum an Grund und Boden ist seiner Natur nach ein Dauerrecht. Nur der dauernde Besitz kann eine rationelle Bewirtschaftung sichern. Soll der landwirtschaftlich genutzte Boden für die Bauernfamilie eine sichere Existenzgrundlage bilden, dann muss auch der ungesunden *Bodenspekulation*

entgegengetreten werden. Die starre Preislimite, wie sie im Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1940 über Massnahmen über die Bodenspekulation vorgesehen ist, wurde zwar fallengelassen und die Freiheit der vertraglichen Preisabrede wieder hergestellt, allerdings mit der Einschränkung, dass gegen ruinöse Ueberzahlung eingeschritten werden kann, wenn sich herausstellt, dass der Erwerber aus dem Betrieb nach Entrichtung der Kapitalzinse sein Einkommen nicht zu finden vermag. Eine allgemeine Preisgrenze für landwirtschaftliche Grundstücke lässt sich ohne ein staatliches Grundstückhandelsmonopol lückenlos nicht durchführen. Die Höchstpreisgrenze ist weitgehend eine Utopie geblieben, wobei man auch nicht übersehen darf, dass die Handhabung der Preisvorschriften den kantonalen Behörden zusteht, die sehr large sein können. Es handelt sich hier um ein rechtspsychologisches Problem, das befriedigend nicht leicht zu lösen ist. Gegen übermässigen Zwang reagiert das Individuum eben mit Umgehungen. Diese sind aber, wenn sie stark überhandnehmen, eine unerfreuliche Erscheinung. Sie untergraben die Autorität des Staates und führen zu jener bedauerlichen Unaufrichtigkeit den Behörden gegenüber, wie wir sie bei den Steuerdefraudationen zur Genüge kennen.

Die im Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940 vorgesehene Belastungsgrenze und die Vorschrift des revidierten Art. 218 des Obligationenrechtes, wonach landwirtschaftliche Grundstücke während einer Frist von sechs Jahren, vom Eigentumserwerb an gerechnet, nicht veräussert werden dürfen, haben dem Anreiz zur Spekulation doch auch die Spitze abgebrochen. An sich gehören diese Bestimmungen des Entschuldungsgesetzes ins Bodenrecht hinein. Mit ihrer Uebernahme hätten wir eine systematisch saubere Lösung bekommen und der soziale Sachverhalt wäre deutlicher in Erscheinung getreten. Die Expertenkommission glaubte aber, aus referendumspolitischen Erwägungen von der formellen Anpassung des Entschuldungsgesetzes absehen zu müssen.

Der Entwurf bringt die Erkenntnis, dass das Gedeihen der landwirtschaftlichen Bevölkerung mit einer richtigen Bodenpolitik untrennbar verbunden ist, in allgemeiner Umschreiben mit den Worten zum Ausdruck: «Die Vorschriften dieses Gesetzes zielen darauf ab, den bäuerlichen Grundbesitz als Träger eines gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes zu schützen, die Bodennutzung zu fördern, die Bindung zwischen Familie und Heimwesen zu festigen und die Schaffung und Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe zu begünstigen.» Die Mittelbetriebe sollen begünstigt, bestehende Grossbetriebe und Familiensitze aber nicht etwa unterdrückt werden.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen sieht der Entwurf folgende Massnahmen vor:

1. Eine behördliche Kontrolle des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Sinne der *Genehmigungspflicht.* Der Entwurf nennt ausser dem Fall der krassen Ueberzahlung folgende *Verweigerungsgründe:* Die Zusammenlegung bisher selbständiger Betriebe, sofern sie für die Eigentümer und ihre Familien eine hinreichende Existenzgrundlage bilden; die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenzfähigkeit eines Betriebes durch Veräusserung einzelner Parzellen sowie die unrationelle Zerstückelung einer einheitlich bewirtschafteten Bodenfläche. Der Landerwerb darf indes genehmigt werden zum Zwecke der Arrondierung oder zur Verbesserung der Betriebsweise bestehender Heimwesen.

Einen letzten Grund zur Verweigerung der Genehmigung bildet die Feststellung, dass der Erwerber nicht imstande ist, den Betrieb ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Dieser «Verlotterungsparagraph» ist keineswegs im Sinne eines Fähigkeitsausweises für Landwirte gedacht. Den Zielen des Gesetzes würde es aber widersprechen, wenn ein Verkauf an einen Mann genehmigt werden müsste, der ein Trinker oder Taugenichts ist, an seinem bisherigen Heimwesen alles verlottern liess, der aber durch irgendeinen Glücksfall das nötige Geld für die Anzahlung hat.

Umstritten ist die *Vorzugsregel des Selbstbebauers.* Der Entwurf bestimmt: «Die Veräusserung ganzer Betriebe oder wesentlicher Teile davon zugunsten eines Bewerbers, der das Heimwesen nicht selber bewirtschaften will, oder der bereits so viel Grund und Boden zu Eigentum besitzt, dass ihm und seiner Familie eine auskömmliche Existenz gesichert ist, soll nur genehmigt werden, wenn sich kein geeigneter Landwirt findet, der das Heimwesen zu einem angemessenen Preis erwerben will.» Aus dieser Vorschrift darf nicht die Absicht herausgelesen werden, das nutzbare Land überhaupt den Bauern zu reservieren und andere Kreise vom Erwerb auszuschliessen. Das Postulat, das Eigentum am landwirtschaftlichen Boden möglichst dem Selbstbebauer zu erhalten, ist ethisch sicherlich begründet und vernünftig.

Weitere Massnahmen sind:

2. Das *Zugrecht* der nächsten Verwandten bei Veräusserung an einen Dritten, sofern sie für die Bezahlung des Kaufpreises genügende Gewähr bieten und das Gut selbst bewirtschaften wollen. Der Berechtigte ist befugt, das Vorkaufsrecht zum Schätzungswerte im Sinne des Entschuldungsgesetzes (Ertragswert plus 25 % Zuschlag) auszuüben. Es erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Berechtigte von dem Verkauf Kenntnis erhalten hat, jedenfalls aber mit Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Kaufvertrages.

3. Die Konzessionspflicht für die *gewerbsmässige Liegenschaftsvermittlung.* Es handelt sich hier um gewerbepolizeiliche Bestimmungen zur Abwehr unlauterer Geschäftspraktiken, die der Spekulation Vorschub leisten und die Auftraggeber schädigen. Die Liegenschaftsmäkler sind ein notwendiges Uebel wie die Viehhändler. Man wird sie aber nicht ganz verbieten dürfen; es gibt darunter sicherlich auch eine grosse Zahl durchaus einwandfreier Vermittler.

4. Eine Mindestdauer von drei Jahren für *Pachtverträge* und die Rezeption des Satzes «*Kauf bricht Pacht nicht.*» Werden indes verpachtete Grundstücke unmittelbar zu Bauzwecken oder zu öffent-

lichen Zwecken veräussert oder vom neuen Eigentümer zur Selbstbewirtschaftung erworben, so kann der Pächter die Fortsetzung des Pachtvertrages von dem Dritten nur fordern, wenn dieser sie übernommen hat. Es schien angezeigt, dem Pachtvertrag etwas mehr Stabilität zu verleihen, um dadurch einerseits den fleissigen und soliden Pächter zu schützen und anderseits die Vorbedingung für eine rationelle Bewirtschaftung des Pachtgutes zu schaffen. Weitergehende Pächterschutzbestimmungen, insbesondere die Kündigungsbeschränkungen, wie sie das Notrecht vorsah, konnten hingegen für das Dauerrecht nicht aufgenommen werden.

5. Schutzbestimmungen gegen unwirtschaftliche Zwangsverwertungen im Sinne eines erweiterten *Nachlassverfahrens* mit der Möglichkeit der Anordnung einer *Betriebsaufsicht.*

6. Bestimmungen betreffend die Durchführung des Gesetzes, über die Organisation der Behörden, das Verfahren und den Rechtsschutz. Die Normen müssen von Amtes wegen durchgesetzt werden, wenn sie nicht toter Buchstabe bleiben sollen. Bei dieser Sachlage kommt natürlich der Ausgestaltung des Behördenapparates grosse Bedeutung zu. Die materiellen Verhaltensnormen sind dem Bunde, die organisatorischen Normen hingegen den Kantonen zugewiesen. Diese Aufteilung dürfte zweckmässig und den Wesenszügen unseres Bundesstaates angepasst sein. Rücksichtlich des Rechtsschutzes ist die verwaltungsgerichtliche Beschwerde ans Bundesgericht vorgesehen. Das ist eine sehr wichtige und auch notwendige Neuerung des Entwurfes. Das Agrargesetz muss unbedingt einer richterlichen Kontrolle unterstellt werden, sonst bekommt es zu sehr einen polizeistaatlichen Anstrich.

Ueber Einzelheiten des Entwurfes orientiert einlässlich die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung. Es sei nur noch erwähnt, dass die Umschreibung des *Geltungsbereiches* des Gesetzes, das heisst: die Abgrenzung der landwirtschaftlichen von den nicht landwirtschaftlichen Grundstücken besondere Schwierigkeiten bietet. Art. 3 des Entwurfes lautet kurzerhand: «Das Gesetz findet auf Liegenschaften Anwendung, die ausschliesslich oder vorwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.» Man wird damit ordentlich auskommen können. Gewisse Unklarheiten müssen hier in Kauf genommen und der Vollziehungsverordnung und Praxis zur näheren Abklärung überlassen werden.

Den Bedürfnissen der Landesplanung sucht der Entwurf dadurch Rechnung zu tragen, dass er für den Erwerb landwirtschaftlichen Bodens zu Bauzwecken die Beibringung einer Bescheinigung der für die Baubewilligung zuständigen Behörde verlangt mit der Erklärung, dass gegen das Bauvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, dass also gebaut werden darf. Diese Vorschrift will eine regellose Ueberbauung verhindern und die Gemeinden verhalten, Ueberbauungspläne aufzustellen. Mit der Genehmigung des Kaufes soll dem Käufer die Auflage überbunden werden, dass er innert angemessener, im Einzelfall zu bestimmender Frist mit dem Bau beginne. Das Bauvorhaben soll nicht zum Vorwand genommen werden, die Genehmigung leichter zu erhalten.

Im Zusammenhang mit der Regional- oder Landesplanung steht auch das *Realersatzprinzip,* auf das in landwirtschaftlichen Kreisen grosses Gewicht gelegt wird. Es ist sicherlich ein wichtiges Anliegen, dass die ohnehin sehr beschränkte Kulturfläche des Landes nicht weiter vermindert wird und dass, soweit dies nicht zu umgehen ist, darnach getrachtet wird, dafür Ersatz zu schaffen. Die Verwirklichung dieses Postulates stösst aber auf starke Widerstände und Schwierigkeiten. Der Entwurf begnügt sich damit, den Realersatz als allgemeine Maxime aufzustellen, die «nach Möglichkeit» befolgt werden soll. Die Kantone sollen bestimmen, «ob und in welcher Form für Verminderung des Kulturlandes Ersatz durch Indienststellung von Grund und Boden für landwirtschaftliche Nutzung zu bieten sei.»

Eine weitere crux ist das *bäuerliche Erbrecht,* dessen Revision im Entschuldungsgesetz niemand recht befriedigt. Der grundsätzliche Streit dreht sich um die Frage, ob der Erblasser frei über das landwirtschaftliche Gewerbe soll verfügen können, ob er beliebige Teilungsregeln aufstellen und das Gewerbe auch einem nichtbäuerlichen Erben zuweisen dürfe, obschon unter den Erben ein geeigneter Landwirt ist, der das Erbgut zur Selbstbewirtschaftung übernehmen möchte. Um den Entwurf nicht noch weiter zu belasten, wurde das bäuerliche Erbrecht nur in untergeordneten Punkten revidiert. Mit Ausnahme der Erbteilungsverträge, die in Anwendung von Art. 620 ZGB abgeschlossen werden, gilt die Genehmigungspflicht auch für testamentskonforme Teilungsverträge. Testamentarische Verfügungen, die das bäuerliche Gewerbe in seiner Existenzfähigkeit treffen, können auf diese Weise korrigiert werden. Die Veräusserung ist aber in jedem Falle zu bewilligen bei Erbteilung oder Verkauf zu Lebzeiten zur Erhaltung des Heimwesens im Eigentum eines gesetzlichen Erben.

Die Genehmigung ist weiterhin zu erteilen zur Errichtung landwirtschaftlicher Siedlungen, zur Schaffung kleiner Heimwesen bis zu 100 Aren, zur Veräusserung gemischter Betriebe oder ähnlicher Besitzungen (Hôtels, Spitäler, Herrensitze u. a.) sowie zur Erhaltung eines Pachtbetriebes, der seit mindestens 20 Jahren besteht. Eine Veräusserung soll auch aus anderen wichtigen Gründen genehmigt werden, wenn nach den Umständen in der Verweigerung eine Härte liegen würde.

Trotz dieser starken Auflockerung der Bewilligungspflicht und dem Bestreben, die jetzigen unbestimmten Kompetenzen der Verwaltungsbehörden tunlichst einzuschränken, behält wieder einmal Goethe recht, wenn er meint, leichter einigen sich die Menschen in den Zielen, als in den Mitteln, die dazu führen. Die Beibehaltung der behördlichen Genehmigung für Veräusserungsgeschäfte ist in manchen Kreisen auf scharfe Ablehnung gestossen und zu einer Schicksalsfrage des Entwurfes geworden. Angesichts dieser Situation hat die Expertenkommission neuerlich eine Aenderung des Systems in bezug auf die Ordnung des landwirtschaftlichen

Liegenschaftsverkehres befürwortet. An Stelle des Bewilligungsverfahrens soll nun ein stark erweitertes *Zugrecht* treten. Es handelt sich dabei um ein gesetzliches Vorkaufsrecht, das den Berechtigten die Befugnis einräumt, eine Liegenschaft, die der Eigentümer einem Dritten verkauft hat, an sich zu ziehen und an die Stelle des Käufers zu treten.

Man hat sich in neuester Zeit auch im Auslande der sozialen Funktion der alten Losungsrechte, die in unzähligen Statutarrechten des Mittelalters anzutreffen sind, dann aber unter der Helvetik beseitigt wurden, wieder erinnert und das Vorkaufsrecht als Mittel der Boden- und Siedlungspolitik verwendet. Das Zugrecht verkörpert eine ausgesprochen konservierende Tendenz und ist jedenfalls geeignet, dem Zwecke des bäuerlichen Familienschutzes zu dienen. Der Entwurf hat es denn auch in beschränktem Umfange aufgenommen. Wird indes der Kreis der Retrahenten zu weit ausgedehnt, so wird die Sache kompliziert und es ergeben sich insbesondere Schwierigkeiten bei der Benachrichtigung der Berechtigten. Es widerspricht dem heutigen Rechtsempfinden, dass jemand ein Recht verlieren soll, von dessen Entstehung er nie Kenntnis erlangt hat. Wenn jedem beliebigen, zum Vorkauf zugelassenen Dritten das Recht eingeräumt wird, in den Kaufvertrag einzutreten, so setzt das natürlich die Veröffentlichung sämtlicher Kaufverträge über landwirtschaftliche Liegenschaften voraus. Infolge des Schwebezustandes und der Unsicherheit, die mit dem Zugrecht verbunden sind, würde diese Neuerung dem Liegenschaftsverkehr Fesseln auferlegen, die schlimmer sind als beim Genehmigungsverfahren. Das proponierte, erweiterte Vorkaufsrecht bietet auch keinen vollwertigen Ersatz für das im Entwurf geregelte Genehmigungsverfahren, dies schon deswegen nicht, weil die Ausübung des Zugrechts im Belieben der Berechtigten steht und das Zerstückelungs- und Zusammenlegungsverbot damit nicht geschützt werden kann. Die neuen Vorschläge sind über alle Massen kompliziert und müssen jedenfalls noch gründlich abgeklärt werden.

Diskutiert wird zur Zeit auch die Frage, ob an Stelle der obligatorischen Genehmigungspflicht nicht allenfalls ein blosses *Einspracheverfahren* vorzusehen sei. Veräusserungsgeschäfte würden damit unter der aufschiebenden Bedingung der Nichtbeanstandung wirksam und das behördliche Schweigen innerhalb der Einspruchsfrist gälte als Genehmigung. Rechtlich besteht zwischen beiden Verfahren kein allzu grosser Unterschied, doch hält sich beim Einspruch die Staatsgewalt mehr symbolisch im Hintergrund.

*

Die vorstehende Skizzierung der Grundtendenzen der künftigen Agrargesetzgebung mag gezeigt haben, wie vielgestaltig die Fragen sind, die der Lösung harren. Die Gesetzesentwürfe streben eine freiheitliche Lösung an, soweit dies möglich ist, ohne die Ziele wesentlich zu gefährden. Bei den grossen Gegensätzen, die hier in Erscheinung treten, wird eine Einigung aber nicht leicht sein. Bei grossen Unternehmungen allen zu gefallen ist eben schwierig und letzten Endes geht es hier um Wertideen, die in der Weltanschauung ausmünden und die Gemüter leicht in Wallung bringen.

Walter Schneider

Landwirtschaft braucht Landesplanung

Der folgende Beitrag behandelt die für die europäischen Industriestaaten typische Not der Landwirtschaft. Wenn diese auch nicht überall gleich stark in Erscheinung tritt, und die Schweiz z. B. dem westeuropäischen Durchschnitt gegenüber bessere Lebensbedingungen ihres Landvolks aufweist, so ist trotzdem auch hier die Frage eines planvollen Landaufbaus akut. Es wird versucht, den Rahmen dieser nur in umfassender Methode lösbaren Aufgabe aufzuzeigen.

Dr. W. D. S., Tirol.

Es charakterisiert den grösseren Teil der Staaten Europas, dass ihr Landvolk in kultureller und wirtschaftlicher Beziehung hinter der städtischen Entwicklung zurückgeblieben ist. Es hat nicht an Versuchen gefehlt, die rückläufigen Zustände des Landes zu bessern. Sie entbehrten jedoch meist der Konsequenz und gingen nicht umfassend genug von den Notwendigkeiten aus. Mehr als einmal hat es sich erwiesen, dass ein Herumkurieren an einzelnen Symptomen das tatsächliche Ausmass der Landgefährdung bisher nicht entscheidend herabsetzen konnte. Deshalb dürfte die Zeit dafür reif sein, die Möglichkeiten eines durchgreifenden landwirtschaftlichen Aufbaus zu untersuchen. Die heutigen Bemühungen im Städtebau und auf dem Gebiet der Industrialisierung spornen dazu in besonderem Masse an.

Die Not der Landwirtschaft

Der Lebensstandard des Landes wird vor allem durch die Gegebenheiten der Landwirtschaft bestimmt. Wenn man die in den ländlichen Gemeinden Lebenden zusammenfassend als Landvolk bezeichnet, so nehmen bei ihm fast überall die landwirtschaftlich Berufstätigen den Hauptanteil ein. Ihr Lebensbereich erweist sich heute im volkswirtschaftlichen Gefüge als besonders krisengefährdetes Notstandsgebiet. Es wird gekennzeichnet durch eine grosse Zahl zu kleiner Betriebseinheiten, das Zurückbleiben im modernen Fachwissen und in der technischen Ausrüstung, durch eine weitgehende Flurzersplitterung der Betriebsflächen, und eine in Auflösung befindliche Arbeitsverfassung.

Hieraus resultiert, wenn von einigen gesünderen Ausnahmebezirken abgesehen wird, eine an den bestehenden Möglichkeiten gemessene unrationelle Betriebsweise, ein die Kosten nicht deckender Arbeitsertrag, der Staatssubventionen erfordert, eine zu geringe Gesamtproduktion an landwirtschaftlichen